

Satzung des
Fördervereins
Kath. Kindergarten
St. Martin e.V.

§ 1

Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kath. Kindergarten St. Martin“ nach Eintragung soll es den Zusatz „e.V.“ bekommen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rehlingen-Siersburg, Am Kirchhof 1.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In Besonderheit ist Zweck des Vereins:
 - a. die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
 - b. den Kindergarten ideell und materiell insoweit zu unterstützen, als der Kindergartenträger nicht zur Kostentragung beansprucht werden kann,
 - c. Veranstaltungen und Einrichtungen des Kindergartens zu unterstützen,
 - d. Veranstaltungen und Einrichtungen der Elternschaft, die das Kindergartenleben fördern, im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu unterstützen,
 - e. förderungswürdige Kindern in sozialen Härtefällen für besondere Veranstaltungen (z.B. Förderkurse) wirtschaftliche Hilfe zu leisten.
 - f. Förderung von Fort- u. Weiterbildungen der Erzieher/innen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet zum 31.12.2010.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a. die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Kinder des Kindergartens St. Martin,
 - b. jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - c. jede juristische Person als Freund oder Förderer des Vereins.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod,
 - b. Austritt aus dem Verein,
 - c. Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an ein Vorstandsmitglied und wird zum Schluss des Monats (4-wöchige Kündigungsfrist) wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn:
 - a. das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b. das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag von mindestens einem Jahr in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, die sodann, unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
2. Soweit beide Elternteile eines Kindes Mitglieder des Vereins sind, braucht der Betrag nur für eine Person gezahlt werden.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder vorübergehend erlassen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt ist.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Verfügungen über Vereinsvermögen bedürfen der Zeichnung durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister (Innenverhältnis).

5. Der Vorsitzende oder der Schatzmeister sind im Einzelfalle zu Verfügungen bis zu € 200,00 berechtigt. Verfügungen über diesem Betrag bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Bericht des Schatzmeisters
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Satzungsänderungen
 - f. die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden wieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins muss mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem kath. Kindergarten St. Martin zu, der es unmittelbar u. ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, sofern, die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15.11.2010 errichtet worden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.